Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 18. April 2018
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
(TV EntgO Bund)
vom 5. September 2013

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in der Tabelle die Angabe „9a und 9b“ durch die Angabe „9a, 9b, 9c“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 166,84 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 170,76 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 176,21 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 181,65 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 183,58 Euro“ ersetzt.

 b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 285,61 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 292,32 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 301,65 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 310,97 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 314,27 Euro“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 3 werden die Wörter „1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 285,61 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 292,32 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 monatlich 301,65 Euro, vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 monatlich 310,97 Euro und ab 1. März 2020 monatlich 314,27 Euro“ ersetzt.

4. In § 17 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Nr. der Entgelt-gruppenzulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 31. März 2019	Betrag vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
1	63,62	65,59	66,29
2	86,75	89,43	90,38
3	97,17	100,17	101,23
4	109,88	113,28	114,48
5	121,43	125,18	126,51
6	129,54	133,54	134,96
7	139,95	144,27	145,80
8	159,13	164,05	165,79

5. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 25 Unterabschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung (Bund) betragen:

Nr. der Zulage	Betrag vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2019	Betrag ab 1. März 2019 bis 29. Februar 2020	Betrag ab 1. März 2020
	Euro je Monat	Euro je Monat	Euro je Monat
2	513,51	529,38	534,99
3	476,48	491,20	496,41.“

6. Im Inhaltsverzeichnis der Entgeltordnung (Anlage 1) werden zu Teil IV Abschnitt 14 die Wörter „Helferinnen und Helfer und Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer in Bundeswehrkrankenhäusern oder anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr“ ersetzt.

7. Teil I der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:

„**Entgeltgruppe 9c**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 oder 2,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

 b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.

 c) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 1 und das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 2.

 d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.

8. Teil III Abschnitt 2 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:

„**Entgeltgruppe 9c**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

 b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.

 c) In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe zur Fallgruppe „2.“ gestrichen.

 d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.

9. Teil III Abschnitt 13 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:

 „**Entgeltgruppe 9c**

 Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

 deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

 b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.

 c) In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe zur Fallgruppe „2.“ gestrichen.

 d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.

10. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

 a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.

 b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.

 c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.

 d) In Entgeltgruppe 9b wird das vorhandene Tätigkeitsmerkmal zur Fallgruppe 1 und es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

 „2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

 die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

 - Gehörprüfungen bei Säuglingen oder schwersterkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - Durchführung des Hörtrainings nach Cochlea-Implantationen,
 - Mitwirkung bei der BAHA- oder Soundbridge-Versorgung, Hörtraining nach der Versorgung mit BAHA- oder Soundbridge-Implantaten,
 - spezifische Diagnostik (z.B. BERA-Untersuchung) während Operationen.“

11. In Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird die Entgeltgruppe 4 zur Entgeltgruppe 5.

12. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

 a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.

 b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.

 c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.

 d) In Entgeltgruppe 9b wird das vorhandene Tätigkeitsmerkmal zur Fallgruppe 1 und es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

 „2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

 die mindestens zur Hälfte folgende Aufgabe erfüllen:

 Ergotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz.“

13. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

 a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.

 b) In Entgeltgruppe 6, Entgeltgruppe 8 und Entgeltgruppe 9a wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 5“ ersetzt.

 c) In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 werden vor dem Wort „schwierige“ die Wörter „mindestens zu einem Viertel“ eingefügt.

14. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 8 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

 a) Entgeltgruppe 3 wird gestrichen.

 b) In Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 wird die Angabe „Fallgruppe 1“ gestrichen.

 c) In der Protokollerklärung werden nach dem Wort „Einfärbungen“ ein Komma und die Wörter „Durchführen zahnmedizinisch-spezifischer diagnostischer, präventiver und therapeutischer Maßnahmen, z.B. Zahnprophylaxe“ eingefügt.

15. In Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 9 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird in Entgeltgruppe 9b folgende Fallgruppe 3 angefügt:

„3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfe eine oder mehrere Aufgaben der Entgeltgruppe 9a erfüllen."

16. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.

b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.

c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6" durch die Angabe „Entgeltgruppe 7" ersetzt.

d) In Entgeltgruppe 9b wird folgende Fallgruppe 3 angefügt:

„3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- orthoptische Untersuchungen bei Säuglingen, Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten mit Schielerkrankungen oder Nystagmus,
- diagnostische Untersuchungen zur Vorbereitung auf Schieloperationen und Mitwirken bei der Dosierung der Operationsstrecken,
- Durchführung und Auswertung von VEP-Messungen,
- Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfzwangshaltungen an z.B. Tangentenskalen oder Synoptometern,
- neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (z.B. Tumorerkrankungen)."

17. In Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 11 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird Entgeltgruppe 3 gestrichen.

18. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 12 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.

b) In Entgeltgruppe 8 und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.

c) Es wird folgende Entgeltgruppe 9a eingefügt:

„**Entgeltgruppe 9a**
Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfte schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)“

19. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 13 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 4 wird Entgeltgruppe 5.

b) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.

c) In Entgeltgruppe 8, Entgeltgruppe 9a und Entgeltgruppe 9b wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.

d) In Entgeltgruppe 9b wird das vorhandene Tätigkeitsmerkmal zur Fallgruppe 1 und es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz,
- Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma.“

20. Teil III Abschnitt 21 Unterabschnitt 15 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 6 wird Entgeltgruppe 7.

b) Entgeltgruppe 7 wird Entgeltgruppe 8 und die Angabe „Entgeltgruppe 6“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.

c) Entgeltgruppe 8 wird Entgeltgruppe 9a und die Angabe „Entgeltgruppe 6“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 7“ ersetzt.

d) In der Protokollerklärung Nr. 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Im Rahmen von experimentell–wissenschaftlichen, psychologischen Untersuchungen mit Probandinnen und Probanden oder Versuchsreihen bei Forschungsprojekten: Durchführung und Auswertung dieser Untersuchungen.“

21. Teil III Abschnitt 40 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:

„**Entgeltgruppe 9c**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.

c) In dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe zur Fallgruppe „2.“ gestrichen.

d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.

22. Teil IV Abschnitt 14 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stationshilfen“ gestrichen.

b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 2 wird gestrichen.

23. Teil IV Abschnitt 25 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt gefasst:

„**25. Beschäftigte im Pflegedienst**

25.1 Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. [1]Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer" umfasst auch Gesundheits-und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. [2]Die Bezeichnung "Pflegerinnen und Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

3. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

4. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

5. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

6. Die Bezeichnungen

 - Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer.
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger.
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Protokollerklärungen:

1. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

 a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

 b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,

 c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,

 d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,

 e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,

 f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,

 g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durch-geführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro. [2]Die Zulage steht auch bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

2. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in der Anästhesiepflege, in der Intensivmedizin oder im Operationsdienst einschließlich der Vor- und Nachbereitung tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 150 Euro. [2]Sofern die Voraussetzungen nach der Protokollerklärung 1 dieses Unterabschnitts erfüllt werden, wird nur die höhere Zulage gezahlt.

3. [1]Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patientinnen oder Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. [2]Eine nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

 a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder

 b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

 - Wundmanagerin oder Wundmanager,
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder

 c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

 a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 und

 b) § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT bzw. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-O

 keine Anwendung.

6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

 a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,

 b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,

 c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

 d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

 e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

25.2 Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. [1]Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:

 a) [1]Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. [2]Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.

b) [1]Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. [2]Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als 18 Beschäftigte unterstellt.

c) [1]Ein Bereich umfasst in der Regel mehrere Stationen. [2]Einer Bereichsleitung sind in der Regel nicht mehr als 75 Beschäftigte unterstellt.

[2]Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein. [3]Einer Pflegedienstleitung sind in der Regel mindestens 100 Beschäftigte unterstellt.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

3. § 5 gilt mit folgenden Maßgaben:

a) Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils an der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten.

b) [1]Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, bleiben außer Betracht. [2]Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen und Schüler angerechnet werden, gilt § 5 Satz 4 entsprechend.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe P 15

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt.

2. Beschäftigte als Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter.

3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleitern der Entgeltgruppe P 16.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.

 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern.

 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.

 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter.

 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, Teamleiterinnen und Teamleiter, Stationsleiterinnen und Stationsleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter erhalten die Zulage nach der Protokollerklärung Nr. 1 oder 2 zu Unterabschnitt 25.1 ebenfalls, wenn die ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

2. [1]Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage

in Entgeltgruppe	gemäß § 18
P 16	Nr. 2
P 15	Nr. 3

 [2]Die Zulage wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder auf Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD haben. [3]Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) zu berücksichtigen.

25.3 Lehrkräfte in der Pflege

Entgeltgruppe 15

Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Pflegeschule.
2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 13

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

Lehrkräfte an Pflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.“

24. In Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 nach den Wörtern „Matrosenmotorenwärterinnen oder -wärter“ die Wörter „oder als Bootsleute“ eingefügt.

25. Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Entgeltgruppe 10 wird folgende Entgeltgruppe angefügt:

„**Entgeltgruppe 9c**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

b) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 wird gestrichen.

c) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 1, das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird Fallgruppe 2 und das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird Fallgruppe 3.

d) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen 10 und 11 wird jeweils die Angabe „9b Fallgruppe 1“ durch die Angabe „9c“ ersetzt.

26. In Teil V Abschnitt 3 werden in dem Tätigkeitsmerkmal Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 9 nach dem Wort „Gösselthalmühle“ ein Komma sowie die Wörter „Griesheim, Eddersheim“ eingefügt.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

[1]Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2018 schriftlich beantragen. [2]Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2018

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand